

Die Presse

Montag 29. Oktober 2018

Krebswarnung für Raucher versteckt: Trafikant bestraft

AUTOR: von Philipp Aichinger

RUBRIK: Rechtspanorama

LÄNGE: 607 Wörter

Zigaretten. Ein Unternehmer hatte die Schockbilder im Regal mit Werbehinweisen verstellt.

Wien. Sätze wie "Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen" und dazu Schockbilder von Krankheiten, die Konsumenten von Zigaretten bekommen können: Mit solchen Hinweisen auf den Zigarettenpackungen sollen Leute vor dem Kauf des Glimmstängels gewarnt werden. Wer bei einem bestimmten Wiener Trafikanten aber einkaufen wollte, wurde vor dem Kauf gar nicht erst mit solchen Warnhinweisen behelligt. Ein Umstand, der dem Unternehmer eine Strafe einbrachte, die er nun vor Gericht zu bekämpfen versuchte.

Mit 200 Sorten von Zigaretten handelt der Trafikant. Die Schockbilder aber waren im Geschäft für den Käufer nicht zu sehen, denn der Trafikant hatte vor den aufgereihten Tabakprodukten Steckschilder angebracht. Diese waren auf die jeweilige Größe der Zigarettenpackungen (normal, "Big Pack", extra lang) angepasst worden. Und auf diesen Steckschildern waren statt schlimmer Krankheiten nur Werbehinweise für die jeweilige Zigarettenmarke zu sehen.

Bei einer Kontrolle des Magistrats flog auf, dass der Trafikant seine Kunden nicht mit den Schockbildern konfrontierte. Der Magistrat der Stadt Wien verhängte darauf über den Trafikanten eine Geldstrafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden).

Trafikant: Regal weit entfernt

Der Trafikant aber meinte, dass ihm das Gesetz gar nicht verbiete, die Zigaretten so anzubieten, und zog vor das Landesverwaltungsgericht. Der Käufer würde die Schockbilder in dem eineinhalb Meter entfernten Verkaufspult ja so oder so nicht erkennen können, meinte der Trafikant. Auch, weil der Verkäufer selbst davor stehe. Und sobald er die Zigarettenpackung hole und dem Kunden auf den Verkaufstisch liege, könne der Käufer ja immer noch von dem Geschäft Abstand nehmen, meinte der Trafikant. Denn dann werde der Käufer die Schockbilder sehen und könne sich die Sache noch einmal überlegen. Überdies sei ein Steckschild im Grunde nur ein Teil der Einrichtung, so wie auch ein Regal oder eine Lade- und müsse daher erlaubt sein.

Nun steht im Gesetz aber: "Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung oder Außenverpackung müssen unablösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar sein. Sie dürfen weder vollständig noch teilweise durch Steuerzeichen, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt werden."

Dieser Vorschrift werde das Verhalten des Trafikanten nicht gerecht, befand das Landesverwaltungsgericht Wien. Und die Rechtfertigung des Trafikanten vermöge nicht "glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden traf", meinte die Richterin.

Für den Laden verantwortlich

Da nützt es auch nichts mehr, dass der Trafikant damit argumentierte, dass ihm die Regaleinrichtung samt den Steckschildern direkt von den Zigarettenproduzenten zur Verfügung gestellt worden sei. Das ändere nichts daran, dass der Trafikant für die Einhaltung des Gesetzes in seinem Laden verantwortlich sei, betonte das Verwaltungsgericht.

Das Gericht bestätigte die Strafe auch der Höhe nach. 350 Euro seien in Anbetracht dessen, dass der Strafraum bis 7500 Euro gehe, angemessen. Eine Milderung komme nicht in Betracht, denn der Trafikant habe "das als besonders bedeutsam eingeschätzte Interesse an der Gewährleistung der Sichtbarkeit gesundheitsbezogener Warnhinweise" missachtet. Und sich so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Berufskollegen beschafft, meinte das Gericht (VGW-021/014/16356/2017).

Der Trafikant hat aber noch die Möglichkeit, sich gegen die Strafe an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden.